

Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 7 10. Anpassungsverordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022, S. 1), in Verbindung mit § 2 Absatz 7 und § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Zahnärzte, und Zahnärztinnen, für Ärzte und für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 22.09.2021 (BGBl. I S. 4335), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 21.07.2022 die nachstehende Änderungssatzung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen, die zuletzt durch Satzung vom 02.10.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2020 vom 20.10.2020, S. 773 ff.) beschlossen. Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 30.09.2022 (Az.: 31-5411.2-300/2) erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 04.10.2022 erteilt.

Artikel 1

1. In § 5 Absatz (1) wird in Nummer 2 das Wort „und“ gestrichen und in Nummer 3 das Satzzeichen „Punkt“ durch ein „Komma“ ersetzt und der Absatz wie folgt ergänzt:
 4. weniger, als nach § 17 zulässige Wiederholungen der, zu der entsprechenden Lehrveranstaltung gehörigen, Prüfung oder Prüfungen aufweist und
 5. den Prüfungsanspruch im Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer Hochschule nicht verloren hat (§ 32 Abs. 5 LHG).
2. In § 8 Absatz (5) Satz 3 wird der Verweis auf „§ 16 Absatz 2“ auf „§ 16 Absatz 4“ geändert.
3. In § 9 Absatz (1) Satz 1 werden die Worte „die zuständige Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter“ ersetzt durch die Worte „den zuständigen Prüfungsausschuss auf Empfehlung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters“
4. In § 15 Absatz (2) werden die Worte „von Studiendekanat und Fachbereich“ ersetzt durch „zwischen dem zuständigen Prüfungsausschuss und dem Fachbereich“
5. § 16 wird neu gefasst:
 - (1) ¹Eine Prüfung oder Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) oder besser ist. ²Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile sowie anerkannte Leistungsnachweise und Teilleistungsnachweise können nicht wiederholt werden.
 - (2) ¹Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist der Fächerleistungsnachweis erbracht, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. ²Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden.
 - (3) ¹Eine Prüfung ist vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 4 bestanden, wenn die Bestehensvoraussetzungen erfüllt sind, die durch die/den für die Prüfung verantwortliche/n Prüferin/Prüfer bekannt gegeben werden.

(4) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn der Anteil der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen nicht mehr als 20 Prozent unter den durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Studierenden liegt, die erstmals im Prüfungstermin an der Prüfung teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze). ²Hierbei darf die relative Bestehensgrenze 50 % nicht unterschritten werden. ³Satz 1 findet bei dezentralen und zentralen Nachprüfungen keine Anwendung; bei der Bewertung von Klausuren in solchen Nachprüfungen wird dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben Rechnung getragen.

(5) ¹Gegen das Ergebnis von Prüfungen oder gegen sonstige belastende Entscheidungen des Prüfers/der Prüferin kann innerhalb von 10 Werktagen (ohne Samstage) nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch beim Prüfungsamt für Universitäre Prüfungen der Medizinischen Fakultät eingelegt werden.

6. § 17 Absatz (2) und (3) werden wie folgt neu gefasst:

(2) ¹Nach drei Fehlversuchen bei Prüfungen oder Prüfungsteilen oder nach Ablauf der Wiederholungsfrist (18 Monate im vorklinischen Studienabschnitt und 24 Monate im klinischen Studienabschnitt) gilt die entsprechende Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ²Abweichend von Satz 1 wird Studierenden einmalig im gesamten Studienverlauf ein letzter vierter Prüfungsversuch für eine Prüfungsleistung gewährt. ³Die Anmeldung hierzu muss innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Bereich Studium und Lehre erfolgen. ⁴Der vierte Prüfungsversuch muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin absolviert werden. ⁵Die Wiederholungsfrist für den vierten Prüfungsversuch wird bei Bedarf entsprechend verlängert. ⁶Bei einem Wechsel der Hochschule ist dem Prüfungsamt für Universitäre Prüfungen der Medizinischen Fakultät eine Bescheinigung über vorliegende Fehlversuche in den Universitären Prüfungen der Herkunftsuniversität vorzulegen. ⁷Mitgebrachte Fehlversuche werden berücksichtigt.

(3) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der Herkunftsuniversität ist eine Immatrikulation an der Universität Tübingen nicht möglich.

7. In § 17 Absatz (6) Satz 3 werden die Worte „die Prodekanin oder der Prodekan Lehre“ ersetzt durch „der gemeinsame Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen in der Medizin und Zahnmedizin“.

8. In § 17 Absatz (7) Satz 2 werden die Worte „Die Prodekanin oder der Prodekan Lehre“ ersetzt durch „Der gemeinsame Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen in der Medizin und Zahnmedizin“.

9. § 18 Härtefallregelung entfällt und wird neu gefasst

§ 18 Prüfungskommission für die Abschnitte der staatlichen Prüfung

Die Bildung der Prüfungskommission für die Abschnitte der staatlichen Ärztlichen Prüfung obliegt der nach der ÄApprO zuständigen Stelle und erfolgt gemäß den Vorgaben der ÄApprO.

10. § 19 Bestehen einer Prüfung entfällt und wird neu gefasst

§ 19 Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen

(1) ¹Für die Organisation der universitären Prüfungen entsprechend den Bestimmungen dieser Ordnung und für alle anderen durch diese Ordnung nicht ausdrücklich anderweitig zugewiesenen Aufgaben bildet die Medizinische Fakultät Tübingen einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für universitäre Prüfungen in der Medizin und Zahnmedizin. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie oder ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die

weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden jeweils durch den Fakultätsrat auf Vorschlag des Prodekanen Lehre bestellt. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. drei Personen aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von denen eine den Fächern des vorklinischen Studienabschnitts Medizin, eine den Fächern des klinischen Studienabschnitts Medizin und eine den Fächern der Zahnmedizin angehört,
2. zwei Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, von denen eine den Fächern der Medizin und eine den Fächern der Zahnmedizin angehört,
3. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme), von denen eine dem Studiengang Medizin und eine dem Studiengang Zahnmedizin angehört.

⁴Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Ausschussmitglied gem. Satz 3 Nr. 1 führen. ⁵Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche. ⁷Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit der Mitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. ⁸Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird das Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen zur Seite gestellt. ⁹Die studentischen Vertreter werden von der Fachschaft Medizin bzw. Zahnmedizin vorgeschlagen. ¹⁰Beratende Dritte, wie insbesondere Fachvertreterinnen und Fachvertreter und Lehrreferentinnen und Lehrreferenten, können (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. ²Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. ³Scheidet ein Mitglied aus, so wird das neue Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode bestellt. ⁴Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Bestellung der Neumitglieder im Amt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungsleistungen und Studienleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden konnten. ²Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit, sowohl über Art, Zahl und Umfang der zu absolvieren Leistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. ³Der Prüfungsausschuss hat außerdem sicherzustellen, dass die gesetzlichen Schutzbestimmungen (in § 32 dieser Ordnung) sowie die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 Nr. 5 LHG eingehalten wurden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über alle Fragen des Prüfungsverfahrens, soweit diese nicht der Prüferin oder dem Prüfer vorbehalten sind. ²Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses zählen insbesondere:

- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Entscheidung über Anträge auf Nachteilsausgleiche
- Abhilfeverfahren bei studentischen Widersprüchen gegen die Entscheidungen der Prüferin oder des Prüfers

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen beobachtend zugegen zu sein. ²Die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm benannte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm benannter Vertreter ist ebenfalls berechtigt, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann diesen nach Bedarf einberufen (mindestens einmal im Semester). ²Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses und etwa hinzugezogene Dritte unterliegen der

Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat die oder der Vorsitzende sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines jeweiligen Vorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit einer Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Widersprüche gegen solche Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung formgerecht an den Prüfungsausschuss zu richten. ³Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats zur Entscheidung vorzulegen.

11. Nach § 19 wird §19a eingefügt:

§ 19a Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch Vorlage entsprechender Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden, Beeinträchtigungen, Behinderung, chronischer Erkrankung oder Beschwerden auf Grund einer Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu absolvieren, so gestattet ihr oder ihm die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag, die Studien- oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, unter Verwendung besonderer Hilfsmittel (z.B. Beisein von Assistenzen), unter besonderen Prüfungsbedingungen (z.B. zeitliche Streckung von Prüfungen) oder andere gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu absolvieren (Nachteilsausgleich). ²Verschiedene Formen des Nachteilsausgleichs können kumuliert werden. ³Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(2) ¹Der Antrag gemäß Abs. 1 auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden. ²Die Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung mitzuteilen.

(3) ¹Diese Regelung gilt auch im Falle von Nachteilen im Sinne dieser Vorschrift, welche der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Pflege von Kindern, für die ihr oder ihm die Personensorge zusteht, oder pflegebedürftigen Angehörigen entstehen können.

(4) ¹Ein Nachteilsausgleich im Sinne von Abs. 1 darf nur erfolgen, wenn die Beschwerden, die Beeinträchtigungen oder die Behinderung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht die zu prüfenden Kompetenzen betreffen, sondern nur den Nachweis der vorhandenen Kompetenzen erschweren. ²Der Nachteilsausgleich kann nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung oder der Beeinträchtigung hervorgeht.

(5) ¹In welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss. ²Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

(6) ¹Bei Einschränkungen im Sinne des Abs. 1, die voraussichtlich während des gesamten Studiums bestehen werden, kann auch ein Antrag gestellt werden, der alle abgehalten universitären Prüfungen eines Studienabschnittes umfasst, die von der Einschränkung betroffen sind.

12. In § 20 Satz 3 werden die Worte „Studiendekanat der Medizinischen Fakultät Widerspruch“ ersetzt durch die Worte „Prüfungsamt für Universitäre Prüfungen der Medizinischen Fakultät“

13. In § 20 Satz 5 werden die Worte „die Prodekanin Lehre oder der Prodekan Lehre“ ersetzt durch die Worte „der zuständige Prüfungsausschuss“.
14. In § 24 Absatz (2) werden die Worte „die Prodekanin oder der Prodekan Lehre“ ersetzt durch „der zuständige Prüfungsausschuss“.
15. In § 24 Absatz (3) wird Satz 1 neu gefasst:

¹Der Rücktritt von einer zentralen oder dezentralen Prüfung ist gegenüber dem Prüfungsamt für Universitäre Prüfungen der Medizinischen Fakultät unverzüglich zu erklären.

16. § 26 Absatz (3) wird neu gefasst:

(3) ¹Nach § 2 Absatz 8 der Approbationsordnung für Ärzte muss bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein Wahlfach mit einem benoteten Leistungsnachweis abgeleistet werden. ²Der Leistungsnachweis Wahlfach Vorklinik besteht an der Universität Tübingen aus den zwei Teilleistungen Kurs Wahlfach und Lernportfolio. ³Die Teilleistung Kurs Wahlfach kann aus dem Angebot der Universität frei gewählt werden. ⁴Die Studierenden sollen im Wahlfach über den zentralen Pflichtunterricht hinaus ein Fach ihrer Wahl inhaltlich vertieft erfahren. ⁵An der Medizinischen Fakultät können alle vorklinischen Veranstaltungen, die nicht zu den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen des jeweils geltenden Studienplans gehören, gewählt werden. ⁶Über die Medizinische Fakultät hinaus können Vorlesungen, Seminare oder Kurse aller anderen an der Universität Tübingen vertretenen Fächer gewählt werden. ⁷Die Studierenden müssen die Teilleistung Kurs Wahlfach aus dem bestehenden Angebot selbst organisieren und die gewählte Unterrichtsveranstaltung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter absprechen. ⁸Die Studierenden müssen auch sicherstellen, dass die Mindeststundenzahl von 20 Unterrichtsstunden eingehalten und nach Abschluss der Unterrichtsveranstaltung ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt wird. ⁹Das Lernportfolio ist eine unbenotete, verpflichtend zu erbringende Teilleistung des Leistungsnachweis Wahlfach Vorklinik und wird mit bestanden gewertet, wenn die Selbstreflexionsaufgaben in den in Tübingen studierten Semestern erfolgreich durchgeführt wurden.

17. In § 26 Absatz (4) Nummer 1 lit. c) wird „Praktikum Biologie/Humangenetik für Mediziner“ ersetzt durch „Praktikum der Biologie für Mediziner“

18. In § 27 Absatz (6) wird folgender Satz 8 angefügt:

⁸Zudem muss für den Leistungsnachweis des Wahlfaches, das Lernportfolio, eine unbenotete, verpflichtend zu erbringende Teilleistung absolviert werden. Diese wird mit bestanden gewertet, wenn die Selbstreflexionsaufgaben zum ärztlichen Handeln in den in Tübingen studierten Semestern erfolgreich durchgeführt wurden.

19. In § 27 Absatz (10) werden in Satz 3 die Worte „, an der Prüfung Testat der Allgemeinen und Speziellen Pathologie–OSCE“ gestrichen.
20. In § 27 Absatz (10) werden in Satz 3 die Worte „Kurs Spezielle Pharmakologie“ durch die Worte „Seminar Spezielle Pharmakologie“ ersetzt.
21. Die Anlagen 1 und 2 werden wie beigefügt neugefasst.
22. Der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin für den ersten und zweiten Studienabschnitt an der Universität Tübingen werden folgende Anlagen 3 und 4 angefügt:

„Anlage 3 (Quantitativer Studienplan erster Studienabschnitt – Vorklinik)“
„Anlage 4 (Quantitativer Studienplan zweiter Studienabschnitt – Klinik)“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
2. Studierenden, die an der Universität Tübingen ihr Studium im Studiengang Humanmedizin vor dem Wintersemester 2022/2023 aufgenommen haben, kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis 30.09.2024 beim Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen eingegangen sein muss, ein 4. Prüfungsversuch durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der 4. Prüfungsversuch muss bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2024/2025 absolviert worden sein, ansonsten gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden. Bis zur Frist gemäß Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen eine einmalige Verlängerung der 18-monatigen (vorklinischer Studienabschnitt) bzw. 24-monatigen (klinischer Studienabschnitt) Prüfungsfrist, um ein Semester durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden, ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. § 17 Absatz (2) Satz 2-5 finden für diese Studierenden bis zum 30.09.2024 keine Anwendung.
3. Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung vier Prüfungsversuche einer Prüfung nicht bestanden haben oder im Sommersemester 2022 nicht bestehen, kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis 30.11.2022 beim Prüfungsamt für universitäre Prüfungen Medizin und Zahnmedizin der Medizinischen Fakultät Tübingen eingegangen sein muss, ein 5. Prüfungsversuch durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden. Der 5. Prüfungsversuch muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin absolviert werden, ansonsten gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Tübingen, den 04.10.2022

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

„Anlage 1: Prüfungsleistungen im ersten Studienabschnitt – Vorklinik Medizin“

Leistungsnachweis	Lehrveranstaltung	Veranstaltungsart	Prüfung	Form der Prüfung	Fachsemester
Praktikum der Biologie für Mediziner	Praktikum Biologie	P	Prüfung Biologie	UTPD (S)	1
	Vorlesung Biologie	V			
Praktikum der Chemie für Mediziner ¹	Praktikum Chemie	P	Prüfung Chemie HM	UTPD (S)	1
	Vorlesung Chemie	V			
	Begleitvorlesung Praktikum Chemie	V			
Praktikum der Physik für Mediziner ²	Praktikum Physik	P	Theorie Physik	UTPD (S)	1
	Vorlesung Physik	V			
Praktikum der medizinischen Terminologie	Praktikum Terminologie	P	Theorie Terminologie	UTPD (S)	1
Praktikum der Berufsfelderkundung	Praxis Berufsfelderkundung	P			1
	Vorlesung Berufsfelderkundung	V			
Kursus der makroskopischen Anatomie	Hauptvorlesung Anatomie	V	Anatomie H Mündliche Prüfung 1 ⁴	UTPD (M)	1
			Anatomie H Mündliche Prüfung 2 ⁴	UTPD (M)	
	Makroskopische Anatomie Kurs		K	Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1	UPPD
				Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2	UPPD
Vorlesung Funktionelle und Makroskopische Anatomie		V	Makroskopische Anatomie mündliche Prüfung 3	UPPD	2*/3**
			Makroskopische Anatomie schriftliche Prüfung A	UTPD (S)	
Vorlesung Topographische Anatomie		V	Makroskopische Anatomie schriftliche Prüfung B	UTPD (S)	
Kursus der mikroskopischen Anatomie	Mikroskopische Anatomie Kurs	K	Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 1	UPPD	2**/3*
	Begleitvorlesung Kurs Mikroskopische Anatomie	V	Mikroskopische Anatomie mündliche Prüfung 2	UPPD	
	Vorlesung Funktionelle und Mikroskopische Anatomie	V	Mikroskopische Anatomie schriftliche Prüfung	UTPD (S)	

Seminar Anatomie	Seminar Propädeutik	S	Prüfung Seminar Anatomie ^a	UTPD (S)	1
	Vorlesung Neuroanatomie	V			4
	Seminar Neuroanatomie	S			4
	Seminar Anatomie mit klinischen Bezügen	S			2*/3**
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	Praktikum Biochemie I ³	P			2
	Grundvorlesung Biochemie	V	Klausur Grundvorlesung Biochemie ³	UTPD (S)	2
	Praktikum Biochemie II	P			4
	Hauptvorlesung Biochemie	V	Klausur Hauptvorlesung Biochemie ^b	UTPD (S)	4
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	Seminar Biochemie I ³	S			2
	Seminar Biochemie II	S			4
Praktikum der Physiologie	Praktikum Neurophysiologie	P	Physiologie schriftliche Teilprüfung ^c	UTPD (S)	3*/4**
	Vorlesung Neurophysiologie	V			3*/4**
	Praktikum Vegetative Physiologie	P			3**/4*
	Vorlesung Vegetative Physiologie	V			3**/4*
Seminar Physiologie	Seminar Neurophysiologie	S	Physiologie schriftliche Gesamtprüfung ^d	UTPD (S)	3*/4**
	Integriertes Seminar	S			3*/4**
	Seminar Vegetative Physiologie	S			3**/4*
	Seminar mit klinischen Bezügen	S			3**/4*
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Vorlesung der Medizinischen Psychologie	V	Prüfung Medizinische Psychologie	UTPD (S)	2
	Kursus der Medizinischen Psychologie	K			3
Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Seminar Psychologie	S			4
Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	Ringvorlesung Wissenschaftlichkeit	V			1
	Kurs Famulatur Fit 1	K			2
	Kurs Kommunikation und Interaktion	K			3
	Praktikum Basispropädeutik	P			3
	OP-Führerschein	P			4

Wahlfach	Lernportfolio	K			1-4
	Kurs/Praktikum/Seminar/Vorlesung	K/P/S/V	Theorie Kurs Wahlfach	PPD/TPD (M/S)	1/2/3/4

Legende:

K=Kurs, P=Praktikum, S=Seminar, V=Vorlesung

UTPD (S) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (schriftlich), UTPD (M) = Unbenotete Theoretische Prüfung Dezentral (mündlich), UPPD = Unbenotete Praktische Prüfung Dezentral, PPD/TPD (M/S) = Praktische/Theoretische Prüfung Dezentral (mündlich/schriftlich)

* bei SoSe-Studienbeginn

** bei WiSe-Studienbeginn

^a Prüfung Seminar Anatomie findet im 4. Fachsemester statt.

^b Klausur Hauptvorlesung Biochemie enthält Inhalte der Grundvorlesung Biochemie sowie der Hauptvorlesung Biochemie

^c Physiologie schriftliche Teilprüfung findet im 3. Fachsemester statt (im SoSe Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Neurophysiologie (P,S,V); im WiSe Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Vegetativen Physiologie (P,S,V)).

^d Physiologie schriftliche Gesamtprüfung findet im 4. Fachsemester statt (Inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen der Neurophysiologie (P,S,V) und sämtlicher Lehrveranstaltungen der Vegetativen Physiologie (P,S,V)).

Zusätzlich zu § 26 Abs. 5 gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:

¹ Erfolgreiches Absolvieren des Leistungsnachweises Praktikum der Chemie für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Praktikum Biochemie I, Seminar Biochemie I sowie Klausur Grundvorlesung Biochemie

² Erfolgreiches Absolvieren des Leistungsnachweises Praktikum der Physik für Mediziner ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Leistungsnachweise Praktikum der Physiologie sowie Seminar Physiologie

³ Erfolgreiches Absolvieren des Praktikums Biochemie I und Seminar Biochemie I sowie erfolgreiches Absolvieren der Klausur Grundvorlesung Biochemie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Biochemie II, Seminar Biochemie II sowie an der Klausur Hauptvorlesung Biochemie

⁴ Die Prüfungen Anatomie H Mündliche Prüfung 1 sowie Anatomie H Mündliche Prüfung 2 sind Eingangsprüfungen für die Lehrveranstaltungen Makroskopische Anatomie Kurs sowie Mikroskopische Anatomie Kurs

„Anlage 2: Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt – Klinik“

Leistungsnachweis	Lehrveranstaltung	FS der Veranstaltung	Prüfung	FS der Prüfung	Form der Prüfung
Allgemeinmedizin	Untersuchungskurs Allgemeinmedizin	6	OSCE 1 Teil Allgemeinmedizin	6	PPZ
	Praktikum Allgemeinmedizin	10	Prüfung Praktikum Allgemeinmedizin	10	PPD
			Theorie Allgemeinmedizin	10	TPZ
Anästhesiologie	I-KliC Anästhesiologie ^j	7			
	Vorlesung Anästhesiologie	7	Theorie Anästhesiologie	7	TPZ
	Praktikum Anästhesiologie	9	Prüfung Praktikum Anästhesiologie	9	TPZ
Arbeits- und Sozialmedizin	Vorlesung Arbeits- und Sozialmedizin	10	Theorie Arbeits- und Sozialmedizin	10	TPZ
	Seminar Arbeitsmedizin	10			
	Seminar Sozialmedizin	10			
Augenheilkunde	Untersuchungskurs Augenheilkunde ^k	8			
	I-KliC Augenheilkunde ^k	8			
	Vorlesung Augenheilkunde	8	Theorie Augenheilkunde ^k	8	TPD
	Praktikum Augenheilkunde	9	Prüfung Praktikum Augenheilkunde	9	PPD
Chirurgie	Untersuchungskurs Chirurgie	6	OSCE 1 Teil Chirurgie	6	PPZ
	Grundkurs Allgemein Chirurgie	6			
	Vorlesung Chirurgie	7	Theorie Chirurgie	7	TPZ
	Praktikum Kinderchirurgie	9	Prüfung Praktikum Chirurgie	9	PPD
	Praktikum Chirurgie	9			
	Praktikum THG Chirurgie	9			
Dermatologie	Untersuchungskurs Dermatologie ^e	6	OSCE 1 Teil Dermatologie	6	PPZ
	Vorlesung Dermatologie	8	Theorie Dermatologie	8	TPZ
	I-KliC Dermatologie ^l	8			
	Praktikum Dermatologie	9	Prüfung Praktikum Dermatologie	9	PPD
Frauenheilkunde, Geburtshilfe	Vorlesung Gynäkologie	7	Theorie Gynäkologie	7	TPZ
	Praktikum Gynäkologie	9	Prüfung Praktikum Gynäkologie	9	PPD

Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin (QB 2)	Plenum QB 2	6	Theorie QB 2 ^c	6	TPZ
	Seminar QB 2	7	Prüfung Seminar QB 2	7	TPD
Gesundheitsökonomie, Gesundheitswesen, öffentl. Gesundheitswesen, Epidemiologie, medizinische Biometrie, medizinische Informatik (QB 1)	Projektarbeit Tü-REX	5			
	Plenum QB 1	5	Theorie QB 1 ^a	5	TPZ
	Seminar 1 QB 1	7	Prüfung Seminar 1 QB 1 ^b	7	TPD
	Seminar 2 QB 1	8	Prüfung Seminar 2 QB 1	8	TPD
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Vorlesung HNO	8	Theorie HNO ^m	8	TPD
	Untersuchungskurs HNO ^m	8			
	I-KliC HNO ^m	8			
	Praktikum HNO	9	Prüfung Praktikum HNO	9	PPD
Humangenetik	Vorlesung Humangenetik I	5	Theorie Humangenetik I	5	TPZ
	Vorlesung Humangenetik II	10	Theorie Humangenetik II	10	TPZ
	Seminar Humangenetik	10			
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	Vorlesung Hygiene	5	Theorie Hygiene	5	TPZ
	Kurs Hygiene	5			
	Vorlesung Mikrobiologie	5	Theorie Mikrobiologie	5	TPZ
	Kurs Mikrobiologie	5			
	Vorlesung Virologie	5	Theorie Virologie	6	TPZ
	Kurs Virologie	6			
Infektiologie, Immunologie (QB 4)	Plenum QB 4	6	Theorie QB 4	6	TPZ
Innere Medizin	Skills Lab	5			
	Untersuchungskurs Innere Medizin	5	OSCE 1 Teil Innere Medizin	6	PPZ
	I-KliC 1 Innere Medizin	5	Theorie Innere Medizin	6	TPZ
	I-KliC 2 Innere Medizin	6			
	Vorlesung Innere Medizin	6			
	Vorlesung Hämatologie	6			
	Vorlesung Differentialdiagnose	9	Theorie Differentialdiagnose	9	TPZ
	Praktikum Innere Medizin	9	Prüfung Praktikum Innere Medizin	9	TPZ
Kinderheilkunde	Untersuchungskurs Kinderheilkunde	6	OSCE 1 Teil Kinderheilkunde	6	PPZ
	Praktikum Kinderheilkunde ^p	9	Prüfung Praktikum Kinderheilkunde ^p	9	PPD
	Vorlesung Kinderheilkunde	10	Theorie Kinderheilkunde	10	TPZ
	Seminar Kinderheilkunde	10			

Klinisch-Path. Konferenz (QB 5)	Plenum QB 5	9	Theorie QB 5	9	TPZ
Klinische Chemie, Labordiagnostik	Kurs Klinische Chemie	6	Theorie Klinische Chemie	6	TPZ
Klinische Onkologie (QB 3)	Plenum QB 3	6/7	Theorie QB 3	7	TPZ
Klinische Pharmakologie, Pharmakotherapie (QB 9)	Plenum QB 9	8	Theorie QB 9	8	TPZ
Klinische Umweltmedizin (QB 6)	Seminar QB 6	10	Theorie QB 6	10	PPD
Medizin des Alterns und des alten Menschen, Palliativmedizin, Psychosomatik (QB 7)	Plenum QB 7	6	Theorie QB 7	6	TPZ
Neurologie	Einführung klinische Neurologie	5	OSCE 1 Teil Neurologie	6	PPZ
	Untersuchungskurs Neurologie ^f	5			
	I-KliC Neurochirurgie	8			
	I-KliC Hirndruck	8			
	Vorlesung Neurochirurgie	8			
	Vorlesung Neuroradiologie	8	Theorie Neuroradiologie	8	TPZ
	Vorlesung Neurologie	8	Theorie Neurologie	8	TPZ
	Seminar Neurologie	8			
Notfallmedizin, einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin (QB 8)	I-KliC Transfusionsmedizin	7			
	Praktikum Notfallmedizin und Erste Hilfe	7	Prüfung Praktikum Notfallmedizin	7	PPD
	Plenum QB 8	7	Theorie QB 8	7	TPZ
Orthopädie	Untersuchungskurs Orthopädie	6	OSCE 1 Teil Orthopädie	6	PPZ
	I-KliC Orthopädie	7			
	Vorlesung Orthopädie	7	Theorie Orthopädie ⁿ	7	TPZ
	Praktikum Orthopädie	9	Prüfung Praktikum Orthopädie	9	PPD
Palliativmedizin (QB 13)	Seminar QB 13	7	Prüfung Seminar QB 13	7	TPD
Pathologie	Vorlesung Allgemeine Pathologie	5	Theorie Allgemeine Pathologie ^d	5	TPZ
	Kurs Allgemeine Pathologie ^d	5			
	Kurs Spezielle Pathologie	7	Theorie Spezielle Pathologie	7	TPZ
	Vorlesung Spezielle Pathologie	7			
	Sektionskurs	7			
	Vorlesung Neuropathologie	8	Theorie Neuropathologie	8	TPZ
	Kurs Neuropathologie	8			

Pharmakologie, Toxikologie	Vorlesung Allgemeine Pharmakologie	5	Theorie Allgemeine Pharmakologie ⁹	5	TPZ
	Kurs Allgemeine Pharmakologie ⁹	6	Theorie Kurs Allgemeine Pharmakologie ⁹	6	TPZ
	Seminar Spezielle Pharmakologie	8	Theorie Spezielle Pharmakologie	8	TPZ
Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin (QB 10)	Plenum QB 10	8	Theorie QB 10	8	TPZ
Psychiatrie und Psychotherapie	Untersuchungskurs Psychiatrie ^h	5			
	Vorlesung Psychiatrie	8	Theorie Psychiatrie ^o	8	TPZ
	Seminar Psychiatrie ^o	8			
	Praktikum Psychiatrie	9	Prüfung Praktikum Psychiatrie	9	PPD
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	Vorlesung Psychosomatik	6	Theorie Psychosomatik	6	TPZ
	Praktikum Psychosomatik	6	OSCE 1 Teil Psychosomatik	6	PPZ
Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz (QB 11)	Kurs Radiologie ⁱ	5	OSCE 1 Teil Radiologie	6	PPZ
	Plenum QB 11	5/6/7	Theorie QB 11	7	TPZ
	TueRad eLearning - Basiskurs	7			
	I-KIIC Radioonkologie	8			
Rechtsmedizin	Vorlesung Rechtsmedizin	7	Theorie Rechtsmedizin	7	TPZ
	Obduktionskurs	7			
Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (QB 12)	Plenum QB 12	10	Theorie QB 12	10	TPZ
Schmerzmedizin (QB 14)	Plenum QB 14	7	Theorie QB 14	7	TPZ
	Praktikum QB 14	7			
Urologie	Vorlesung Urologie	7	Theorie Urologie	7	TPZ
	Praktikum Urologie	9	Prüfung Praktikum Urologie	9	PPD
Wahlfach	Lernportfolio	5-10			
	Kurs Wahlfach (mind. 40 Stunden)	5-10	Prüfung Wahlfach	5-10	TPD

Legende:

TPZ=Theoretische Prüfung Zentral (schriftlich), PPZ=Praktische Prüfung Zentral, TPD=Theoretische Prüfung Dezentral (schriftlich oder mündlich), PPD=Praktische Prüfung Dezentral

Zusätzlich zu § 27 Abs. 10 gelten folgende Teilnahmevoraussetzungen:

^a Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie QB 1* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar 1 QB 1* und *Seminar 2 QB 1*.

^b Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Prüfung Seminar 1 QB 1* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar 2 QB 1*.

^c Erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie QB 2* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar QB 2*.

^d Teilnahme am Kurs *Allgemeine Pathologie* und erfolgreiches Absolvieren der Prüfung *Theorie Allgemeine Pathologie* sind Voraussetzung zur Teilnahme am *Sektionskurs*, am Kurs *Spezielle Pathologie* und am Kurs *Neuropathologie*.

^e Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Dermatologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *I-KliC Dermatologie*.

^f Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Neurologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Neurologie*, am *I-KliC Hirndruck* und am *I-KliC Neurochirurgie*.

^g Erfolgreiches Absolvieren der Prüfungen *Theorie Allgemeine Pharmakologie* und *Theorie Kurs Allgemeine Pharmakologie* sowie die Teilnahme am Kurs *Allgemeine Pharmakologie* sind Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Spezielle Pharmakologie*, an der Prüfung *Theorie Spezielle Pharmakologie* und an der Prüfung *Theorie QB 9*.

^h Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Psychiatrie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Psychiatrie*.

ⁱ Die Teilnahme am *Kurs Radiologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *I-KliC Radioonkologie*.

^j Die Teilnahme am *I-KliC Anästhesiologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Anästhesiologie*.

^k Die Teilnahme am *Untersuchungskurs Augenheilkunde*, am *I-KliC Augenheilkunde* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Augenheilkunde* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Augenheilkunde*.

^l Die Teilnahme am *I-KliC Dermatologie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Dermatologie*.

^m Die Teilnahme am *Untersuchungskurs HNO*, am *I-KliC HNO* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie HNO* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum HNO*.

ⁿ Das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Orthopädie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Orthopädie*.

^o Die Teilnahme am *Seminar Psychiatrie* sowie das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Theorie Psychiatrie* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Praktikum Psychiatrie*.

^p Die Teilnahme am *Praktikum Kinderheilkunde* und das erfolgreiche Absolvieren der Prüfung *Prüfung Praktikum Kinderheilkunde* ist Voraussetzung zur Teilnahme am *Seminar Kinderheilkunde*

„Anlage 3: Quantitativer Studienplan erster Studienabschnitt – Vorklinik“

Nr.	Fach / QB	1.FS			2.FS			3.FS				4.FS			
		V	P												
1	Physik	V	P												
		40,67	44												
2	Chemie	V	P												
		54,33	42												
3	Biologie	V	P												
		50	58,67												
4	Physiologie							V	S	S	P	V	S	S	P
								64	24	10,67	30	64	24	24	30
5	Biochemie und Molekularbiologie				V	S	P					V	S	P	
					52	8	40					38	18	40	
6	Makroskopische Anatomie	V	S					V	V	S	P	V	S		
		64,67	12					49,33	21	20	82	15	16,67		
7	Mikroskopische Anatomie				V	V	P								
					39,67	17	45,33								
8	Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie				V			P				S			
					24			44				14			
9	Einführung in die Klinische Medizin	V			P			V	S	P	P	V	P		
		9,33			3,33			2	2	12	6	2	10		
10	Berufsfelderkundung	V	S	P											
		8	2	4											
11	Medizinische Terminologie	Ü													
		26													
12	Wahlfach	*			*			*				*			
		20			20			20				20			

* Das vorklinische Wahlfach umfasst insgesamt 20 Unterrichtsstunden pro Studierender/-dem und kann wahlweise im Zeitraum vom 1. bis 4. Fachsemester absolviert werden. Die Lehrveranstaltungsform ist variabel. (Angaben in Unterrichtsstunden (Ustd.); 1 Ustd. = 45 Minuten)

Flexibilisierungsklausel:

Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Fachsemestern ist nicht zwingend, sondern kann innerhalb eines Studienabschnitts getauscht werden.

„Anlage 4: Quantitativer Studienplan zweiter Studienabschnitt – Klinik“

Nr.	Fach / QB	5.FS					6.FS					7.FS					8.FS					9.FS				10.FS							
13	Allgemeinmedizin						P 3																							V 6	S 1,33	P 80	
14	Anästhesiologie											V 20	S 8													P 40,67							
15	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin																													V 20	S 10	S 6	E 8
16	Augenheilkunde																V 18	S 5	P 16							P 24							
17	Chirurgie						P 10	P 4	P 2	P 2	P 2	V 26	V 10	V 10	V 20	V 10										P 45,67	P 31,33	P 7,33	P 7				
18	Dermatologie, Venerologie						P 6										V 30	S 10								P 26,67							
19	Frauenheilkunde, Geburtshilfe											V 52														P 34,33							
20	Hals-Nasen- Ohrenheilkunde																V 28	S 5	P 4,22							P 33,33							
21	Humangenetik	V 14																												V 10	S 14		
22	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie	V 9	V 30	V 15	P 12	P 24	P 16,67																										
23	Innere Medizin	V 2	S 63,33	P 24			V 108	S 28																	V 20	V 1		P 32					
24	Kinderheilkunde						P 10																			P 32,33				V 50	S 16		
25	Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik						P 44																										

Nr.	Fach / QB	5.FS						6.FS				7.FS				8.FS						9.FS				10.FS							
		V	P													V	V	V	S	S	S												
26	Neurologie	8	10													36	10	10	31,11	10	4												
27	Orthopädie							P 6				V 20	S 8									P 15,33											
28	Pathologie	V 30	P 7	P 2								V 40	P 10	P 2		V 10	P 5																
29	Pharmakologie, Toxikologie	V 50						P 32								S 24,44																	
30	Psychiatrie und Psychotherapie	P 10														V 26	S 20					P 41,33											
31	Psychosomatische Medi- zin und Psychotherapie							V 10	P 20,67																								
32	Rechtsmedizin											V 23	P 2																				
33	Urologie											V 10										P 12											
34	Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, öffentliches Gesund- heitswesen, Epidemio- logie, medizinische Biometrie und medizi- nische Informatik	V 20	V 10									S 10				S 10																	
35	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin							V 20				S 10																					
36	Klinische Onkologie, Strahlenbehandlung							V 20				V 20																					
37	Infektiologie und Immunologie							V 28																									

Nr.	Fach / QB	5.FS				6.FS				7.FS				8.FS				9.FS				10.FS							
38	Klinisch-pathologische Konferenz																	V											
39	Klinische Umweltmedizin																									V			
40	Medizin des Alterns und des alten Menschen, Psychosomatik					V																							
41	Notfallmedizin einschließlich Akutes Abdomen, Transfusionsmedizin									V	S	P																	
42	Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie													V															
43	Prävention, Gesundheitsförderung, Reise- und Tropenmedizin													V															
44	Radiologie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz	V	P			V	S			V				S															
45	Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren																									V			
46	Palliativmedizin									S																			
47	Schmerzmedizin									V	P																		
48	Wahlfach	*				*				*				*				*				*				*			
		40				40				40				40				40				40				40			

* Das klinische Wahlfach umfasst insgesamt 40 Unterrichtsstunden pro Studierender/-dem und kann wahlweise im Zeitraum vom 5. bis 10. Fachsemester absolviert werden. Die Lehrveranstaltungsform ist variabel. (Angaben in Unterrichtsstunden (Ustd.); 1 Ustd. = 45 Minuten)

Flexibilisierungsklausel:

Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Fachsemestern ist nicht zwingend, sondern kann innerhalb eines Studienabschnitts getauscht werden.